

Botschaft

des Gemeinderats

an die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger
der Einwohnergemeinde Belp

Urnenabstimmung vom 26. November 2017

1 Energie Belp

**Umwandlung des Darlehens in Aktienkapital
mit Anpassung des Reglements über die Versorgung
der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme,
Wasser und Kommunikationsdienstleistungen**

2 Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt; Projekt mit Krediterteilung

Darüber wird abgestimmt

Energie Belp

Das Darlehen der Einwohnergemeinde Belp zu Gunsten der Energie Belp AG von 5 Mio. Franken soll gekündigt und auf 1. Januar 2018 durch Verrechnungsliberierung in Aktienkapital umgewandelt werden. Das Aktienkapital erhöht sich damit auf 12,5 Mio. Franken und gilt als Beteiligung der Einwohnergemeinde Belp.

Mit der Genehmigung sind zudem die Artikel 9 und 11 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen anzupassen.

Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt; Projekt mit Krediterteilung

Die Zivilschutzanlage Neumatt soll mit Kosten in der Höhe von 3,1 Mio. Franken saniert werden.

Bund und Kanton beteiligen sich an den Kosten.

Für die Ausführung der Arbeiten nach der Urnenabstimmung setzt der Gemeinderat eine durch ihn bestimmte Spezialkommission ein, die mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt wird.

**Erste
Vorlage**

**Zweite
Vorlage**

Energie Belp

Umwandlung des Darlehens in Aktienkapital mit Anpassung des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen

ANTRAG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Das Darlehen der Einwohnergemeinde Belp zu Gunsten der Energie Belp AG von 5 Mio. Franken wird gekündigt.
2. Das Aktienkapital wird um 5 Mio. Franken durch Verrechnungsliberierung auf insgesamt 12,5 Mio. Franken, als Beteiligung der Einwohnergemeinde Belp, erhöht.
3. Die Artikel 9 und 11 des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen werden geändert.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der **Umwandlung des Darlehens in Aktienkapital der "Energie Belp AG"** und der **Anpassung des Reglements über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen** auf den 1. Januar 2018 zustimmen?

Wer dem Antrag zustimmt, schreibe auf dem beigelegten Stimmzettel "Ja", wer ihn ablehnt, schreibe "Nein".

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Belp, den Antrag gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 littera a der Gemeindeordnung gutzuheissen.

AUSGANGSLAGE

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Belp haben an der Gemeindeversammlung vom 22. März 2012

- dem Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen

und an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

- der Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft unter dem Namen "Energie Belp AG"

zugestimmt.

Mit der Umwandlung des Unternehmens bzw. der Zustimmung zum Reglement wurde auch die Bemessung der Abgabe der Energie Belp AG an die Gemeinde bestimmt. Die Höhe der Abgabe bleibt unverändert. Hingegen soll die Bemessung geändert werden.

ERLÄUTERUNGEN IM SPEZIELLEN

A. Ist-Zustand – bisherige Regelung i.S. Abgeltung an die Gemeinde

Gestützt auf die Statuten der Energie Belp AG, den Leistungsvertrag (Ziffer 9) und den Darlehensvertrag, alle vom 20. Juni 2012, entrichtet die Energie Belp AG der Gemeinde jährlich einen Betrag von 1,3 Mio. Franken. Diese Summe setzt sich zusammen aus:

- Dividende von 6 % auf 7,5 Mio. Franken Aktienkapital, ausmachend jährlich CHF 450'000
- Zins von 1 % auf Darlehen von 5 Mio. Franken, ausmachend jährlich CHF 50'000
- Konzessionsabgabe Elektrizität von jährlich CHF 600'000
- Konzessionsabgabe Kommunikation von jährlich CHF 200'000

Die Konzessionsabgabe Kommunikation fällt aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen weg. Damit entfallen der Gemeinde CHF 200'000 an Abgaben. Ziel der Gemeinde Belp in Absprache mit der Energie Belp AG ist es, die Abgeltung an die Gemeinde weiterhin bei ca. 1,3 Mio. Franken zu belassen. Eine höhere Dividende als die heutigen 6 % ist aufgrund der Steuerbefreiung der Bereiche Elektrizität, Wasser und Wärme nicht zulässig.

Der Ausfall der Konzessionsabgabe kann mit einer Erhöhung des Aktienkapitals mit entsprechender Dividende kompensiert werden.

B. Soll-Zustand – neue Regelung i.S. Abgeltung an die Gemeinde

Sowohl der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp als auch der Verwaltungsrat der Energie Belp AG sind sich einig, dass die jährlich zu entrichtende Abgeltung an die Gemeinde unverändert ca. 1,3 Mio. Franken betragen soll.

Wie unter Buchstabe A. erwähnt, besteht auch Übereinstimmung, dass das Aktienkapital erhöht werden soll. Die Aktienkapitalerhöhung erfolgt durch die Umwandlung des Darlehens, ausmachend 5 Mio. Franken, durch Verrechnungsliberierung. Das Darlehen wird auf Ende 2017 gekündigt. Damit kann das Aktienkapital auf 12,5 Mio. Franken erhöht werden.

Nach Vollzug dieser Umwandlung ist die Gesamtabgabe der Energie Belp AG an die Gemeinde wie folgt strukturiert:

– Dividende 6 % auf 12,5 Mio. Franken	CHF	750'000
– Konzessionsabgabe Elektrizität (Richtwert)	<u>CHF</u>	<u>600'000</u>
Total Abgabe	CHF	1'350'000

Diese Art der Aktienkapitalerhöhung führt zu einer besseren Eigenkapitalbasis der Energie Belp AG. Für die Gemeinde wiederum entfällt das "Risiko" einer ordentlichen Rückzahlung des Darlehens, was den Wegfall des Zinses zur Folge hat. Das Risiko der Gemeinde konzentriert sich neu auf den unternehmerischen Erfolg der Energie Belp AG. Diese kann nur eine Dividende ausschütten auf Gewinnen, die sie aus dem laufenden Geschäft erwirtschaftet hat.

Die Neuordnung erfolgt per Geschäftsjahr 2018.

C. Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen

In der Einleitung dieser Botschaft haben wir unter dem Titel "Ausgangslage" erwähnt, dass für die Gründung der Firma Energie Belp AG eine Urnenabstimmung und für die Reglementsgenehmigung ein Beschluss der Gemeindeversammlung nötig waren.

Die vorliegende Abstimmungsvorlage umfasst wiederum zwei Gegenstände bzw. zwei Abstimmungen.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung teilt jedoch auf Anfrage die Auffassung, dass es zulässig ist, diese Gegenstände zu einer Abstimmungsfrage an der Urne zusammenzufassen (Einheit der Materie).

Aus diesem Grund legt der Gemeinderat die beiden Artikel 9 und 11 nur in Bezug auf die mit der Aktienkapitalerhöhung im Zusammenhang stehenden Änderungen vor. Auf eine neue Formulierung muss verzichtet werden.

Folgende Änderungen:

Artikel 9 Absatz 1

– Alte Fassung:

Die Gemeinde überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen SGU in die neue Gesellschaft Energie Belp. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von 7,5 Mio. Franken, eine angemessene Dividende auf dem Aktienkapital sowie eine Darlehensforderung.

– Neue Fassung:

Die Gemeinde überträgt den gesamten Betrieb (Aktiven, Passiven, Rechte und Pflichten, Spezialfinanzierungen) der heutigen SGU in die neue Gesellschaft Energie Belp. Sie erhält dafür als Gegenleistung Aktien dieser Gesellschaft von **12,5 Mio. Franken** und eine angemessene Dividende auf dem Aktienkapital.

Artikel 11 Absatz 1

– Alte Fassung:

Die Energie Belp entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. Die Abgabe erfolgt ausschliesslich für die Elektrizitätsversorgung und die Versorgung mit Kommunikationsdienstleistungen.

– Neue Fassung:

Die Energie Belp entrichtet der Gemeinde eine jährliche Abgeltung für die Übertragung des Versorgungsrechts und die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens. **Die Abgabe erfolgt ausschliesslich für die Elektrizitätsversorgung.**

STELLUNGNAHME DES VERWALTUNGSRATS DER ENERGIE BELP AG

Der Verwaltungsrat der Energie Belp AG unterstützt die geplante Kapitalerhöhung auf ein Aktienkapital von 12,5 Mio. Franken mittels Verrechnungsliberierung der Darlehensforderung der Gemeinde von 5 Mio. Franken. Aus Sicht der Energie Belp ist der Wegfall des Darlehens günstig für die Bonität der Gesellschaft im Hinblick auf die Finanzierung künftiger Projekte.

Mit der Neuregelung der Konzessionsabgabe aus der Elektrizitätsversorgung in Artikel 11 des Versorgungsreglements wird Rechtssicherheit geschaffen, indem die rechtlichen Anforderungen der neuen Rechtsprechung berücksichtigt werden. Für die Kundinnen und Kunden ist die vorgeschlagene Lösung neutral, sie werden finanziell nicht zusätzlich belastet.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Die Einwohnergemeinde Belp ist Alleineigentümerin der Energie Belp AG. Die Zusammenarbeit und gegenseitige Informationen erfolgen zeitnah. Die vorstehende Änderung der Bemessungsgrundlage für die Abgeltung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Gemeinderat ist in Kenntnis der finanziellen Situation der Energie Belp AG und stellt fest, dass die nun neu geregelte Abgeltung für die nächsten Jahre gesichert ist.

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Ausschüttung einer Dividende von 6 % auf dem Aktienkapital erfolgt unter der heutigen Voraussetzung der gesetzlichen Obergrenze für steuerbefreite Unternehmungen. Sollte diese Voraussetzung ändern, wird der Gemeinderat die Bemessungsgrundlage der Gesamtabgabe neu beurteilen.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die vorstehenden zwei Anpassungen im Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Belp mit Elektrizität, Wärme, Wasser und Kommunikationsdienstleistungen gleichzeitig mit der Aktienkapitalerhöhung der Urnenabstimmung vorgelegt werden dürfen, zumal es sich um die gleiche Materie handelt.

Weitere Reglementsänderungen sind der Gemeindeversammlung vorzulegen und werden hiermit in Aussicht gestellt.

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Abstimmungsvorlage auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und hat keine darauf bezogenen Bedenken vorzubringen. Sie stimmt daher dem Antrag des Gemeinderats formell zu.

Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt; Projekt mit Krediterteilung

ANTRAG AN DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Dem Projekt "Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt" mit Kosten von CHF 3'100'000 inkl. MwSt. wird zugestimmt.
2. Von der Kostenbeteiligung durch Bund und Kanton wird Kenntnis genommen.
3. Für die Ausführung der Arbeiten nach der Urnenabstimmung setzt der Gemeinderat eine durch ihn bestimmte Spezialkommission ein, die mit dem Vollzug des Beschlusses beauftragt wird.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie dem Projekt "**Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt inkl. Krediterteilung**" gemäss vorstehendem Antrag zustimmen?

Wer dem Antrag zustimmt, schreibe auf dem beigelegten Stimmzettel "Ja", wer ihn ablehnt, schreibe "Nein".

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Belp, den Antrag gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 littera a der Gemeindeordnung gutzuheissen.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Im Zustandsbericht des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS vom 14. August 2014 wird festgehalten, dass die Zivilschutzanlage Neumatt (ZSA) den heutigen Vorgaben nicht mehr genügt und ihre Aufgabe nicht länger wahrnehmen kann. In der Anlage, die aus dem Jahr 1977 stammt, müssen die technischen Einrichtungen, die Küche sowie die Versorgungsanlagen saniert werden, damit der Komplex weiterhin als Schutzanlage für die Bevölkerung genutzt werden kann. Eine Instandsetzung des Objekts ist daher unumgänglich, weshalb eine "sanfte" Sanierung nicht zur Diskussion steht.

Nachdem die Sanitätshilfsstelle (San-Hist.) aufgehoben wurde, könnte darüber hinaus mit einem neuen Raumprogramm zusätzlicher Schutzraum geschaffen werden. Durch die Realisierung von 597 Schutzplätzen würde die gesetzlich vorgeschriebene Schutzraumbilanz erfüllt werden, die gegenwärtig ungenügend ist.

Die Gemeinde Belp, das Amt für Bevölkerungsschutz des Kantons Bern, die regionale Zivilschutzorganisation (ZSO Gürbetal) sowie das Bundesamt für Bevölkerungsschutz beabsichtigen aus diesen Gründen, die vierzigjährige Zivilschutzanlage Neumatt zu sanieren und auf den heutigen Stand der Technik zu bringen.

Hierfür muss die Belper Bevölkerung an der Urne einen Bruttokredit von CHF 3'100'000 genehmigen, wovon der Bund 41,29 % und der Kanton Bern 29,03 %, ausmachend eine Summe von insgesamt rund CHF 2'180'000, anteilig erbringen.

AUSGANGSLAGE

Immer wieder ist die Schweiz von Ereignissen und Entwicklungen betroffen, welche die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen gefährden resp. den Alltag erheblich einschränken können. Aus heutiger Sicht stellt die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen die grösste Herausforderung für den Schutz der Bevölkerung dar.

Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes (Artikel 3 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes KBZG). Gemäss kantonaler Gesetzgebung sind sie verantwortlich für die Bewältigung von natur-, technisch- und gesellschaftlich-bedingten Katastrophen und Notlagen in ihrem Gebiet. Sie treffen hierzu die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen und stellen die Mittel zur Ereignisbewältigung bereit. Auch das Bereitstellen und Bereithalten von Material und Infrastrukturen ist Aufgabe der Gemeinde (Art. 44 KBZG).

Die Gemeinde Belp verfügt über drei öffentliche Schutzanlagen: die ZSA Neumatt sowie zwei weitere, lokalisiert im Dorfzentrum und beim Spital und Altersheim. Erstere ist die grösste Anlage in der Gemeinde und dient der regionalen Zivilschutzorganisation (ZSO) als Basis.

Kurze Zusammenfassung der Sanierungen

Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten

Vor Baubeginn müssen Vorbereitungs- und Demontearbeiten durchgeführt werden. Nach den Sanierungs- und Fertigstellungsarbeiten werden kleinere Umgebungsarbeiten verrichtet (CHF 133'000).

Haustechnik

Rund die Hälfte des Kredits wird für die Erneuerung und Sanierung der Haustechnik verwendet. Die elektrischen und sanitärischen Einrichtungen sowie die Heiz- und Lüftungsanlage werden vollumfänglich demontiert und neu installiert. Unter anderem wird die bestehende Notstromgruppe durch eine neue Anlage ersetzt (CHF 1'370'000).

Baumeisterarbeiten

Es ist erforderlich, den Baukörper an einigen Stellen zu reparieren: Fugen, Dichtungen und Dämmungen müssen saniert werden (CHF 150'000).

Ausbauarbeiten / neues Raumprogramm

Für die Umsetzung des aktualisierten Raumprogramms lässt es sich nicht vermeiden, neue Elementwände und Deckenbekleidungen einzubauen. Des Weiteren ist es von Nöten, Oberflächen zu behandeln und Schreinerarbeiten durchführen zu lassen (CHF 381'000).

Ausstattung

Durch die Umnutzung der Sanitätshilfsstelle wird Schutzraumplatz gewonnen. Die Erschaffung neuer Räume, die mit Möbeln und Schutzraumeinrichtung ausgestattet werden müssen, erreicht man mittels Demontage bzw. Einbau zusätzlicher Wände (CHF 142'000).

Küche

Die Küche ist laut Lebensmittelinspektorat aus technischen und hygienischen Gründen abgesprochen und wird durch eine moderne Kucheneinrichtung ersetzt (CHF 197'000).

Honorare und Nebenkosten

Architekt und Ingenieure erstellen Plangrundlagen und sind für die termingerechte Ausführung verantwortlich. Die Nebenkosten umfassen Pläne und Dokumentationen. Unter anderem sind in diesem Posten auch die Reserven für Unvorhergesehenes (CHF 64'000 / 2 % der Kreditsumme) enthalten (CHF 727'000).

ZUKÜNFTIGE NUTZUNG

Der Zivilschutz ist die einzige zivile Organisation, die bei lang andauernden und schweren Ereignissen Beständigkeit und Durchhaltevermögen aufweist, und die andere Organisationen bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen längerfristig unterstützen, verstärken und entlasten kann. Die Anlage wird somit für den Zivilschutz als Hauptnutzer ausgerichtet.

Spezialisierte Leistungen, wie z. B. die Führungsunterstützung der Führungsorgane Gürbetal Nord und der Seegemeinden, die Bereitstellung der Schutzinfrastruktur, die Betreuung von schutzsuchenden Personen, der Schutz von Kulturgütern, die Durchführung schwerer Rettungen sowie Instandhaltungsarbeiten, gehören ebenfalls zum Repertoire des Zivilschutzes. Zudem leistet er Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Dank der eigenen Logistik (Küche, Transport, Telematik und Anbindung zum Sicherheitsfunknetz) ist der Zivilschutz eine in sich selbständige Einsatzformation.

Die Zivilschutzanlage Neumatt stellt das Rückgrat des Belper Bevölkerungsschutzes dar und muss den künftigen Ansprüchen auch in den nächsten Jahren gewachsen sein, wie unter anderem bei folgenden Ereignissen:

- Unterbringung von evakuierten und schutzbedürftigen Personen sowie Kulturgütern nach einem Grossbrand oder bei Ereignissen im Bereich "Naturgefahren".
- Die Ausbreitung von Epidemien mit erhöhter Sterblichkeitsrate (Letalität) ist in der Schweiz durchaus vorstellbar. Insbesondere kommen Influenzaepidemien (Grippeepidemien) in Betracht. Aufgrund dessen hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern reagiert und Belp als Impfregion für acht Gemeinden bestimmt. Die Impfstelle befindet sich in der ZSA Neumatt und ist für den Ernstfall mit drei Impfmodulen ausgerüstet.
- Bei einem länger andauernden, landesweiten Stromausfall hat die Gemeinde die Möglichkeit, ihre Aufgabe in einem geschützten, funktionstüchtigen Bereich minimal wahrzunehmen.

Eine zivilschutzfremde zukünftige Nutzung seitens Dritter ist möglich, vor allem im Zusammenhang mit Anlässen in der Dreifachsporthalle. Bei Drittnutzung würde auch das Gewerbe in Belp massgeblich profitieren.

ERLÄUTERUNGEN IM SPEZIELLEN

Fakten für die Bewilligung des Kredits

1. Nur mit einer einsatztauglichen ZSA Neumatt kann der Auftrag der Gemeinde Belp im Bereich Bevölkerungsschutz wahrgenommen werden und die Zivilschutzorganisation Gürbetal diese weiterhin als ihre Basis verwenden.
2. Um sicherzustellen, dass der Gemeinde Belp auch in Zukunft genügend Schutzplätze zur Verfügung stehen, müssen die Umsetzung der neuen Raumgestaltung und die damit verbundene Schaffung von weiteren Schutzplätzen gewährleistet sein.
3. Mit der Sanierung der ZSA Neumatt verfügt die Gemeinde Belp über eine Infrastruktur, welche in Katastrophen und Notlagen autark betrieben werden kann und die Erhaltung der Lebensgrundlage unterstützt.
4. Der glückliche Umstand, dass Bund und Kanton die Sanierung der ZSA Neumatt mit rund 70 % der Gesamtsanierungskosten mittragen, muss genutzt und gewürdigt werden.

Bauprogramm

Der Bauablauf ist wie folgt geplant:

– Planungsphase	Januar bis Mai 2018
– Ausschreibungen	Juni bis Juli 2018
– Freigabe durch Bund und Kanton	August 2018
– Baubeginn	September 2018
– Bezugsbereit	Juni 2019

Investitionskosten

Bezeichnung	Gesamtkosten	Bund	Kanton	Gemeinde
Vorbereitungsarbeiten	123'000	110'000	7'000	6'000
Gebäude	2'731'000	1'154'000	840'000	737'000
Umgebung	10'000	0	0	10'000
Baunebenkosten	94'000	10'000	10'000	74'000
Ausstattung	142'000	6'000	43'000	93'000
Total	3'100'000	≈ 1'280'000	≈ 900'000	≈ 920'000
Anteile	100 %	41,29 %	29,03 %	29,68 %

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Bund) ist für den Teil Kommandoposten verantwortlich und leistet einen Beitrag in der Höhe von CHF 1'280'000.

Aus dem Fonds der Ersatzbeiträge des Amtes für Bevölkerungsschutz (Kanton) können für die Umnutzung der Sanitätshilfsstelle in öffentliche Schutzräume CHF 900'000 erwartet werden.

Gemeinde Belp: Betriebs-/Kapitalkosten

Die Restkosten von CHF 920'000 gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Finanzierung erfolgt aus dem "Allgemeinen Haushalt".

A. Betriebskosten

Die Anlagewartung wird weiterhin durch die Zivilschutzorganisation Gürbetal und den voll-amtlichen Anlage- und Materialwart sichergestellt und erfordert keinen zusätzlichen Aufwand. Bei Belegungen der Sporthalle steht mit einer sanierten Zivilschutzanlage eine ideale Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung. Die zusätzlichen Betriebskosten wie Heizung, Wasser und Strom werden den Mietern in Rechnung gestellt.

B. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) können auf ca. CHF 37'160 pro Jahr im Mittel der nächsten 33 Jahre beziffert werden.

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

Um den gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, ist die Gemeinde Belp auf eine intakte Anlage angewiesen. Dank finanzieller Mittel von Bund und Kanton ist es möglich, die geplante Sanierung durchzuführen. Netto verbleiben der Gemeinde Kosten von rund CHF 920'000. Gemäss gesetzlichen Vorgaben ist aus Sicht der Gemeinde eine Sanierung der Anlage in oberster Priorität für die Bedürfnisse der Gemeinde vorzusehen. Mit der Instandsetzung und Umnutzung kann die Schutzraumbilanz wieder erfüllt werden. Drittnutzungen sind erneut möglich.

Mit der Ablehnung dieser Vorlage würde die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Belp stark eingeschränkt. Einerseits würde der örtlichen Zivilschutzorganisation eine angemessene Infrastruktur fehlen, und andererseits könnten auch private Organisationen die Anlage nicht mehr benützen. Damit würde eine langjährige Praxis entfallen.

Drittnutzungen

Bei allen gesetzlichen Vorgaben drängt sich die Frage auf, ob die Anlage auch als Asylunterkunft in Frage kommen könnte. Die Abklärungen beim Regierungsstatthalter Bern-Mittelland wie auch bei den übrigen Kantonsstellen haben ergeben, dass die Zivilschutzanlage Belp zurzeit dafür nicht vorgesehen ist.

Militär

Aktuell besteht kein Vertrag und somit weder durch die Gemeinde noch durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS eine Verpflichtung, Militärtruppen in die ZSA Neumatt einzuquartieren.

Es obliegt dem Gemeinderat, mit dem VBS einen Vertrag abzuschliessen, in dem Zufahrtswege, Parkierungsmöglichkeiten usw. geregelt werden können.

Für den Fall, dass sich das Militär erneut für eine Einquartierung in der Zivilschutzanlage interessiert, wäre es möglich, pro Jahr maximal drei Wiederholungskurse (WK) à drei Wochen unterzubringen. Diese Belegungen würden gemäss Erfahrungen der letzten Jahre rund CHF 30'000 pro WK an Einnahmen für die Gemeinde auslösen.

Nicht nur die Gemeinde, sondern auch das einheimische Gewerbe, würde von der Situation finanziell profitieren.

Verkehrsführung

Es ist geplant, den Zubringerverkehr zur Zivilschutzanlage über die Strasse ab Lindenkreisel – Stockmatt – Hühnerhubel zu führen (Ausnahmebewilligung für Militärfahrzeuge).

Einquartierungen von Privatpersonen (im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen)

Während Anlässen in der Gemeinde Belp, insbesondere bei Veranstaltungen in der Dreifachsporthalle, besteht der Bedarf an Unterkünften in der nahen Umgebung. Nach der Sanierung würde die Anlage für Übernachtungen zur Verfügung stehen.

Schulhaus / Zivilschutzanlage

Es kann festgehalten werden, dass beide Anlagen ohne gegenseitige Störungen betrieben werden können. Die Bildungs- und Kulturkommission steht dem Projekt positiv gegenüber.

STELLUNGNAHME DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Abstimmungsvorlage auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit geprüft und hat keine darauf bezogenen Bedenken vorzubringen. Sie stimmt daher dem Antrag des Gemeinderats formell zu.

Einladung

zur

**öffentlichen
Orientierungsversammlung**
über die Urnenabstimmung
vom 26. November 2017

**Energie Belp – Umwandlung des
Darlehens in Aktienkapital mit
Anpassung des Reglements**

Sanierung Zivilschutzanlage Neumatt

**Dienstag, 7. November 2017, 20 Uhr,
in der Aula Neumatt**